

# NETZANSCHLUSSVERTRAG für die Fernwärmeversorgung

Gemeindewerke Feucht Holding GmbH  
Unterer Zeidlerweg 1, 90537 Feucht  
HR-Reg.: Amtsgericht Nürnberg HRB 21351  
Sitz der Gesellschaft ist Feucht  
Geschäftsführer: Raimund Vollbrecht  
Vors. d. Aufsichtsrates: 1. Bgmstr. Jörg Kotzur



## Gemeindewerke Feucht Holding GmbH Unterer Zeidlerweg 1 90537 Feucht

### 1. Kundendaten

Name (Vorname, Nachname) / Firma	<input type="text"/>		
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>		
Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>		
E-Mail-Adresse (falls vorhanden)	<input type="text"/>		
Telefonnummer	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Kundennummer:	<input type="text"/>		

### zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden: Name des

gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes Handelsregisternummer

<input type="text"/>	Registergericht	<input type="text"/>
USt-ID <input type="text"/>	Branche	<input type="text"/>

### 2. Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer	<input type="text"/>		
Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>		
Gemarkung <input type="text"/>	Fl. <input type="text"/>	Flst. <input type="text"/>	
Zählernummer:	<input type="text"/>		

### 3. Beginn des Hausanschlusses

Gemäß Bestimmung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen (ggfs. Trassenplan)

abweichend

wenn abweichend, bitte definieren:

#### 4. Auszuführende Arbeiten

Herstellung  Bauliche Verstärkung

Trennung

Sonstiges:

Anpassung der Hausanschlussleistung durch Einstellung von  kW auf  kW

Vorzuhaltende Anschlussleistung:  kW

#### 5. Herstellungszeitpunkt

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen soll den Hausanschluss bis spätestens zum  nach Abschluss dieses Vertrages herstellen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind.

#### 6. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer  identisch  nicht identisch.

Falls Grundstückseigentümer mit Anschlussnehmer nicht identisch ist:

Der Grundstückseigentümer

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

stimmt dem Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Anschlussnehmer zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

#### 7. Vertragsbestandteile

Es gelten als Bestandteil dieses Vertrages die in der Anlage beigefügten Regelungen:

- Allgemeinen Anschlussbedingungen für Fernwärme (Anlage 1),
- Preisblatt Anschlusskostenpauschale und Leistungsbereitstellung (Anlage 2),
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Anlage 3),
- Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4).

Ort, Datum, Unterschrift des Fernwärmeversorgungsunternehmens

Ort, Datum, Unterschrift des Anschlussnehmers

## § 1

### Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen (im Folgenden kurz „Anschlussbedingungen“) gelten im Gebiet des vom Fernwärmeversorgungsunternehmens errichteten und betriebenen Fernwärmenetzes im Versorgungsgebiet Feucht „ParkSide Feucht/ Am Reichswald“ (im Folgenden kurz „Versorgungsgebiet“).
2. Die Anschlussbedingungen gelten für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Anlage 3) (Tarifkunden-Versorgung).
3. Die Anschlussbedingungen gelten für Netzanschlussverträge, die nach dem 01. Juni 2013 geschlossen werden.

## § 2

### Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist zur Herstellung, Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung des Hausanschlusses (§ 10 AVBFernwärmeV) und der Übergabestation (11 AVBFernwärmeV) (im folgenden kurz „Anschluss“) als technische Voraussetzung zum Bezug von Fernwärme für eine oder mehrere Kundenanlagen (§ 12 AVBFernwärmeV) des Anschlussnehmers berechtigt und verpflichtet. Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der Vergütung nach § 7 verpflichtet. Die §§ 9 – 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist zur Bereithaltung des Hausanschlusses, der Anschlussnehmer zur Nutzung berechtigt und verpflichtet.
3. Die Belieferung mit Fernwärme und die Netznutzung, insbesondere die Einspeisung und Durchleitung von Fernwärme, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

## § 3

### Mitgeltende Regelwerke und Rangverhältnis

1. Es gelten
  - a) der Netzanschlussvertrag für Fernwärme (Individualvertrag),
  - b) das Preisblatt /Kostenangebot (Anlage 2)
  - c) die §§ 2 - 34 AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 3)
  - d) die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4) (im Folgenden kurz „Vertrag“).
2. Soweit die AVBFernwärmeV Regelungen für „Versorgungsverträge“, die „Versorgung“ oder „Fernwärmeversorgung“ trifft, gelten die Regelungen im Zweifel auch für den Anschluss und die Anschlussnutzung, insbesondere die Herstellung, Bereithaltung und Nutzung von Anschlussanlagen nach diesem Vertrag.
3. Die Anschlussbedingungen ergänzen den Netzanschlussvertrag und die §§ 2 - 34 AVBFernwärmeV (Anlage 3). Bei Widersprüchen der Anschlussbedingungen zu dem Netzanschlussvertrag und den §§ 2 – 34 AVBFernwärmeV gelten die individuellen Regelungen des Netzanschlussvertrages, danach die Regelungen der §§ 2 – 34 AVBFernwärmeV vorrangig.
4. Ergänzend gelten das Preisblatt (Anlage 2) und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4). Bei Widersprüchen der Anschlussbedingungen zu dem Preisblatt (Anlage 2) und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4) gelten die Anschlussbedingungen vorrangig.

## § 4

### Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Zugang des vom Anschlussnehmer unterzeichneten Anschlussvertrages beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zustande.

## § 5

### Herstellung des Hausanschlusses

1. Jede Liegenschaft, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss anzuschließen. § 10 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung und Übergabestation. Er endet hinter der Übergabestelle.
3. Die Kundenanlage besteht aus der Hauszentrale, der Hausanlage und gegebenenfalls der Wassererwärmungs- und sonstigen Wärmeverbrauchsanlagen.
4. Die Eigentums-, Liefer- und Leistungsgrenzen ergeben sich aus dem Prinzipialbild in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 4).
5. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur Herstellung des Hausanschlusses.
6. Die Hausanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes. Die Lage der Abzweigstelle und der Verlauf der Anschlussleitung wird vom Fernwärmeversorgungsunternehmen auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Bebauungsplans und dem entsprechenden Trassenplan des Fernwärmeversorgungsunternehmens nach freiem Ermessen bestimmt. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, einen Anschluss an einer anderen Abzweigstelle oder einen anderen Trassenverlauf zu verlangen.
7. Der Anschlussnehmer stellt die für den Hausanschluss erforderlichen Grundstücksflächen und Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
8. Der Hausanschluss und die Messeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag mit dem Grundstück oder Gebäude des Anschlussnehmers verbunden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, sie mit Ende der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag zu entfernen. § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
9. Für den Umfang der Herstellungsarbeiten, Art und Beschaffenheit des Anschlusses und die Höhe der Hausanschluss- und Inbetriebsetzungskosten ist das individuelle Angebot des Fernwärmeversorgungsunternehmens maßgeblich.
10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.
11. Der Hausanschluss und die Hauszentrale gilt mit erstmaliger Belieferung mit Fernwärme als vom Kunden abgenommen.
12. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn der Vertrag beendet wird. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Netztrennung und Entfernung des Hausanschlusses.

## § 6

### Inbetriebsetzung der Kundenanlage

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. § 13 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Beschädigungen von Plomben sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten der Wiederanbringung der Plomben zu erstatten.

## § 7

### Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Für die erstmalige Erstellung des Hausanschlusses und die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Baukostenzuschüsse und verpflichtet den Anschlussnehmer nicht zur Erstattung der Kosten gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 AVBFernwärmeV (Erstellung des Hausanschlusses) und § 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV (Inbetriebsetzung der Kundenanlage).
2. Der Anschlussnehmer ist nach der erstmaligen Hausanschlusserstellung und Inbetriebnahme verpflichtet, Kostenerstattung für Veränderungen des Hausanschlusses nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV, Baukostenzuschüsse bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung nach § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV und die Außer- und Inbetriebsetzungskosten nach § 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ergibt sich jeweils aus den jeweils gültigen Pauschalen für den Fernwärmeanschluss und die Leistungsbereitstellung (Anlage 2).
3. Stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Sicherheitsmängel an der Kundenanlage, insbesondere Abweichungen von den Vorgaben der technischen Anschlussbedingungen, fest, so hat der Kunde für jede Inbetriebsetzung erneut die Inbetriebsetzungskosten nach Abs. 2 zu zahlen.
4. Fehlt es an einem Angebot nach Abs. 2 Satz 2, so gelten die veröffentlichten Pauschalen und Lohn- und Materialpreise als übliche Vergütung, soweit der Anschlussnehmer keine niedrigeren oder das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine höheren Kosten nachweist.
5. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die Vergütungen nach Abs. 2 – 4 zu verlangen.
6. Vergütungen und Vorauszahlungen nach Abs. 2 – 5 werden 14 Tage nach Zugang einer Rechnung fällig. § 27 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## § 8

### Anschlussnutzung

1. Der Anschlussnehmer ist zur Nutzung des Hausanschlusses zum Bezug von Fernwärme vom dem Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte den Anschluss nicht unberechtigt zum Bezug von Fernwärme nutzen. Er hat Anschlussnutzer auf das Erfordernis eines Fernwärmeliefervertrages mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen hinzuweisen. § 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Fernwärmeversorgungsunternehmen Auskunft über die Identität und Adresse von Anschlussnutzern der über den Hausanschluss versorgten Räume, Wohnungen oder Gebäude zu erteilen.
4. Bei leer stehenden oder frei zugänglichen Räumen, Wohnungen oder Gebäuden gilt der Anschlussnehmer als ausschließlicher Nutzer, es sei denn, er weist dem Fernwärmeversorgungsunternehmen den tatsächlichen Anschlussnutzer nach.

## § 9

### Haftung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen haftet bei Störungen des Hausanschlusses nach Maßgabe des § 6 AVBFernwärmeV.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen haftet für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) gemäß § 2 beruhen.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß § 2, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung des Fernwärmeversorgungsunternehmens auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

## § 10

### Leistungsbestimmung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmens ist berechtigt, die Anschlussbedingungen und Vergütung gemäß § 7 Abs. 2 – 5 nach § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV ohne Zustimmung des Anschlussnehmers zu ändern. Die Veröffentlichung nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erfolgt in der lokalen Tagespresse. § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV und die §§ 315 BGB ff. bleiben unberührt.
2. Die Änderung gilt insbesondere als billig und zumutbar, wenn der Anschlussnehmer die Änderung mehr als 3 Monaten nach Zugang einer Änderungsmitteilung unbeanstandet hinnimmt und das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Anschlussnehmer auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweist.

## § 11

### Laufzeit

1. Der Netzanschlussvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die §§ 32 – 33 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

## § 12

### Datenschutz, Information

1. Die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Anschlussnehmers bezogenen Daten werden bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen gespeichert, verarbeitet und - soweit zur Erfüllung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben. Der Anschlussnehmer erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
2. Weitere Informationen zur Verbesserung der Energieeffizienz erhält der Anschlussnehmer vom Fernwärmeversorgungsunternehmen oder der Adressliste für Verbraucherzentralen, Energieagenturen oder ähnliche Einrichtungen der Bundesstelle für Energieeffizienz, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 421, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn.

## § 13

### Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Besteht keine gesetzliche Regelung für die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung, verpflichten sich die Vertragspartner, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeachteten Regelungslücken.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen zu ihrer Nachweisbarkeit schriftlich dokumentiert werden. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. Für einseitige Gestaltungsrechte, insbesondere Leistungsbestimmungsrechte und Kündigungen, ist es abweichend von Satz 1 ausreichend, wenn das Gestaltungsrecht von einer Partei einseitig schriftlich dokumentiert wird und der anderen Partei zugeht. § 2 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
3. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

## Anlage 2: Preisblatt Anschlussänderung, Außer- und Inbetriebnahme

1. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBFernwärmeV werden nicht berechnet.
2. Für alle folgenden Arbeiten werden nachfolgende Preise berechnet:

Veränderung des Hausanschlusses:			
Rohrmehrlänge pro Meter	70,00 €	83,30 €	
Grabarbeiten im Grundstück pro Meter	55,00 €	65,45 €	
Inbetriebsetzung/en gemäß TAB/AVBFernwärmeV	60,00 €	71,40 €	
Außerbetriebsetzung/en gemäß TAB/AVBFernwärmeV	60,00 €* 60,00 €	0,00 €	

Bei den genannten Preisen – ausgenommen die Beträge mit \* - handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer).

Die mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) genannten Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Rechnungsstellung erfolgt wie bisher zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer von 19 %.

Ändert sich die Rohrtrasse gegenüber unserer Planung, so behalten wir uns eine Kostenanpassung vor.

Für die Ausführung des Netzanschlusses ist in der Regel mit einem Zeitbedarf von 4 Wochen nach Auftragserteilung zu rechnen.

### **Zahlungsbedingungen:**

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen wird nach Ausführung der Arbeiten eine Rechnung gestellt.

Die jeweils gültigen Anschlusspauschalen orientieren sich an den derzeit geltenden Lohn- und Materialpreisen sowie den individuellen Verhältnissen des Kunden.

Ist die Ausführung der Bau- und Anschlussarbeiten nicht wie geplant möglich, können Kosten nach den Berechnungsgrundsätzen nachberechnet werden. Eine Erstellung von Anschlüssen in ungesicherte Bauten bzw. bei ungesicherter Leitungsführung kann nicht vorgenommen werden.

Nicht im Kostenangebot enthalten sind Entschädigungen, die evtl. für die Gestattung der Verlegung von Versorgungsleitungen, der Aufstellung von Leitungsträgern oder für evtl. verursachte Flurschäden anfallen. Sollten solche Entschädigungen von dritter Seite gefordert werden, sind diese gesondert vom Anschlussnehmer zu übernehmen.